Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1921 — Nr. 51.

(Nr. 12184.) **Gesetz, betreffend die Änderung der Amtsgerichtsbezirke Königsberg (Neumark) und Baerwalde (Neumark). Vom 15. August 1921.**

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

In Abänderung der Verordnung vom 5. Juli 1879 (Gesetzsamml. S. 393) werden der Gemeindebezirk Falkenwalde und der Gutsbezirk Falkenwalde aus dem Amtsbezirke Gossow sowie der Gemeindebezirk Bellin und die Gutsbezirke Bellin und Stölpchen aus dem Amtsbezirke Bellin im Kreise Königsberg (Neumark) unter Abtrennung vom Amtsgerichte in Königsberg (Neumark) dem Amtsgericht in Baerwalde (Neumark) zugelegt.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1921 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet, nachdem der Staatsrat von seinem verfassungsmäßigen Rechte des Einspruchs keinen Gebrauch gemacht hat.

Berlin, den 15. August 1921.

Das Preußische Staatsministerium.

Stegerwald. Fischbeck. am Zehnhoff. Dominicus. Warmbold. Saemisch.

(Nr. 12185.) **Gesetz, betreffend die Staatsverträge zwischen Thüringen und Preußen über das gemeinschaftliche Landgericht in Meiningen vom $\frac{\text{28. Mai}}{\text{18. Juni}}$ 1921 und über den Anschluß thüringischer Gebietsteile an den Landgerichtsbezirk Erfurt und den Oberlandesgerichtsbezirk Naumburg a. S. vom $\frac{\text{15. Juni}}{\text{20. Juni}}$ 1921. Vom 27. August 1921.**

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Die nachstehend abgedruckten Staatsverträge vom $\frac{\text{28. Mai}}{\text{18. Juni}}$ 1921 und $\frac{\text{15. Juni}}{\text{20. Juni}}$ 1921 über das gemeinschaftliche Landgericht in Meiningen und den Anschluß thüringischer Gebietsteile an den Landgerichtsbezirk Erfurt und den Oberlandesgerichtsbezirk Naumburg a. S. werden genehmigt.

§ 2.

Das Staatsministerium wird ermächtigt, bei dem Landgericht in Erfurt mit Wirkung vom 1. Oktober 1921 ab eine dritte Landgerichtsdirektorstelle zu errichten und die erforderlichen Mehrausgaben bis zur Übernahme auf den Staatshaushaltsplan aus bereiten Mitteln zu decken.

Das vorstehende Gesetz und der Staatsvertrag vom $\frac{\text{15. Juni}}{\text{20. Juni}}$ 1921 werden hiermit verkündet, nachdem der Staatsrat von seinem verfassungsmäßigen Rechte des Einspruchs keinen Gebrauch gemacht hat.

Der Staatsvertrag vom $\frac{\text{28. Mai}}{\text{18. Juni}}$ 1921 über das gemeinschaftliche Landgericht in Meiningen ist bisher vom Thüringischen Landtag nicht genehmigt worden und wird daher nicht mit abgedruckt.

Berlin, den 27. August 1921.

Das Preußische Staatsministerium.

Stegerwald. Fischbeck. am Zehnhoff. Becker. Dominicus. Warmbold. Saemisch.

Staatsvertrag

zwischen Preußen und Thüringen über den Anschluß thüringischer Gebietsteile an den Landgerichtsbezirk Erfurt und den Oberlandesgerichtsbezirk Naumburg.

Vom $\frac{\text{15. Juni}}{\text{20. Juni}}$ 1921.

Zwischen Preußen und Thüringen ist vorbehaltlich der verfassungsmäßig erforderlichen Genehmigung nachstehender Vertrag geschlossen worden:

Artikel 1.

Das preußische Oberlandesgericht zu Naumburg wird zum Oberlandesgericht und das preußische Landgericht zu Erfurt zum Landgerichte für die thüringischen Amtsgerichtsbezirke Sondershausen, Greußen, Ebeleben, Frankenhausen, Schlotheim und Allstedt sowie für den früheren Justizamtsbezirk Volkenroda bestellt.

Artikel 2.

Für die im Artikel 1 genannten Bezirke (Nordthüringen) werden bei dem Amtsgericht in Sondershausen eine Strafkammer und eine Kammer für Handelssachen errichtet werden.

Artikel 3.

Die Entscheidungen in den aus Nordthüringen erwachsenden Sachen ergehen im Namen des Landes Thüringen.

Artikel 4.

(1) Die Stelle eines Oberlandesgerichtsrats bei dem Oberlandesgericht in Naumburg sowie die Stelle eines Landgerichtsdirektors, dreier Landgerichtsräte, eines Staatsanwaltschaftsrats, zweier Bürobeamten, eines Kanzleibeamten und eines Wachtmeisters bei dem Landgericht in Erfurt werden von Preußen auf Vorschlag des thüringischen Justizministeriums besetzt werden. Sollten wider Erwarten besondere Bedenken gegen die vorgeschlagenen Personen zu erheben sein, die sich durch Verhandlungen nicht beheben lassen, so wird Thüringen andere Personen in Vorschlag bringen.

(2) Den auf Vorschlag Thüringens ernannten Beamten können mit ihrer Zustimmung durch Thüringen im Einvernehmen mit Preußen Nebenämter im thüringischen Staatsdienste, die mit dem Hauptamt vereinbar sind, insbesondere die Mitwirkung bei den thüringischen Disziplinarbehörden für nichtrichterliche Beamte, übertragen werden.

(3) Der Landgerichtsdirektor und ein Landgerichtsrat sowie der Staatsanwaltschaftsrat und ein Bürobeamter nehmen ihren dienstlichen Wohnsitz in Sondershausen. Der Landgerichtsrat kann zugleich von Thüringen zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Sondershausen bestellt werden, dem Staatsanwaltschaftsrat können von Thüringen Amtsanwaltsgeschäfte übertragen werden.

Artikel 5.

Die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts und des Landgerichts erstreckt sich auf alle Sachen, für die sie durch das Reichsrecht oder das thüringische Landesrecht begründet ist. Zu künftigen Erweiterungen dieser Zuständigkeit durch das thüringische Landesrecht ist die Zustimmung des preußischen Justizministers erforderlich.

Artikel 6.

(1) Die aus der Landesjustizverwaltung fließenden Verwaltungs- und Aufsichtsbefugnisse stehen hinsichtlich des Oberlandesgerichts und des Landgerichts dem preußischen Justizminister, hinsichtlich der thüringischen Amtsgerichte dagegen dem thüringischen Justizministerium zu. Dieses regelt daher auch die Verteilung der von der preußischen Justizverwaltung festgesetzten Geschworenenzahl auf die einzelnen thüringischen Amtsgerichtsbezirke.

(2) Der unmittelbare Verkehr des thüringischen Justizministeriums mit dem Oberlandesgericht und dem Landgericht wird durch die Bestimmung des Abs. 1 nicht ausgeschlossen. Vor der Entscheidung des preußischen Justizministers über eine Aufsichtsbeschwerde gegen das Landgericht oder das Oberlandesgericht in einer aus Thüringen erwachsenen Sache sowie vor organisatorischen Maßnahmen, die auch thüringische Amtsgerichtsbezirke betreffen, ist dem thüringischen Justizministerium Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Hinsichtlich der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht und dem Landgericht steht das Recht der Aufsicht und Leitung in den aus Thüringen erwachsenen Sachen dem thüringischen Justizministerium zu.

(3) Bei den Geschäften der eigentlichen Justizverwaltung wird Thüringen die Mitwirkung des Oberlandesgerichts und des Landgerichts im allgemeinen nicht in Anspruch nehmen. Dagegen wird die Aufsicht über die thüringischen Amtsgerichte nach Maßgabe der in Thüringen geltenden Bestimmungen dem auf Vorschlag Thüringens ernannten Landgerichtsdirektor und in höherer Instanz dem Oberlandesgerichtspräsidenten, die Aufsicht über die thüringische Amtsanwaltschaft dem Oberstaatsanwalt beim Landgericht Erfurt und dem Generalstaatsanwalt beim Oberlandesgericht Naumburg übertragen.

Artikel 7.

Das Oberlandesgericht und das Landgericht sowie die Staatsanwaltschaft bei beiden Gerichten haben auf Verlangen Thüringens über Angelegenheiten der Gesetzgebung und der Justizverwaltung Gutachten abzugeben. Das Gutachten ist von dem Vorstande der Behörde oder auf Wunsch Thüringens von einem Senate des Oberlandesgerichts oder einer Kammer des Landgerichts zu erstatten, die der Präsident des Gerichts bestimmt.

Artikel 8.

Die gemäß Artikel 4 ernannten Beamten sowie die Handelsrichter erlangen durch die Ernennung die Eigenschaft preußischer Staatsbeamten und treten in alle mit dieser Eigenschaft verbundenen Rechte und Pflichten ein, doch bleibt es Thüringen unbenommen, den Beamten eine besondere Bestallung und Entlassungsurkunde zu erteilen. Bei der Berechnung des Besoldungsdienstalters und der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit ist der thüringische Staatsdienst dem preußischen Staatsdienste gleich zu behandeln.

Artikel 9.

(1) Die Besoldungen, Ruhegehalts- und Hinterbliebenenbezüge der ohne Mitwirkung Thüringens angestellten planmäßigen Beamten des Oberlandesgerichts und des Landgerichts hat Preußen zu tragen.

(2) Die entsprechenden Bezüge der auf Vorschlag Thüringens ernannten Beamten werden Preußen am Jahresschlusse von Thüringen erstattet, doch können die Ruhegehalts- und Hinterbliebenenbezüge mit Zustimmung der Empfänger auch von Thüringen zur eigenen Zahlung übernommen werden.

(3) Die Umzugskosten der Beamten sowie die Kosten der Stellvertretung oder der Stellenverwaltung werden im Falle des Abs. 1 von Preußen und im Falle des Abs. 2 von Thüringen getragen.

Artikel 10.

Thüringen stellt die erforderlichen Geschäftsräume für die Strafkammer, die Staatsanwaltschaft und die Kammer für Handelssachen in Sondershausen und die für die Untersuchungsgefangenen erforderlichen Gefängnisräume daselbst, je mit dem nötigen Inventar, auf eigene Kosten zur Verfügung. Thüringen trägt die laufenden Kosten für die Unterhaltung der Räume nebst Inventar sowie die durch die Erledigung der Kanzleiarbeiten und der Dienergeschäfte entstehenden Kosten.

Artikel 11.

(1) Soweit sich nicht aus Artikel 9, 10 und 13 etwas anderes ergibt, werden alle persönlichen und sächlichen Ausgaben des Landgerichts und des Oberlandesgerichts mit Ausschluß der Kosten für Neubauten und Hauptreparaturen beim Abschlusse der Jahresrechnung zwischen Preußen und Thüringen verteilt. Die Feststellung der zu verteilenden Kosten wird durch Vereinbarung der beiden Regierungen geregelt; es ist insbesondere zulässig, zur Vereinfachung der Abrechnung Pauschbeträge für bestimmte Ausgaben zu vereinbaren.

(2) Von den gemeinschaftlichen Kosten des Oberlandesgerichts trägt Thüringen 2 vom Hundert. Seine Beteiligung an den gemeinschaftlichen Kosten des Landgerichts erfolgt in dem Verhältnisse, in dem die Bevölkerung der thüringischen Gebietsteile nach der letzten Volkszählung zu der übrigen Bevölkerung des Bezirkes gestanden hat. Führen diese Maßstäbe zu einer unbilligen Mehrbelastung des einen Vertragsteils, so können die beiden Regierungen eine abweichende Regelung treffen, insbesondere einzelne Kosten einem Vertragsteile vorweg zur Last legen.

(3) Durch die Teilnahme an der Bestreitung der laufenden Ausgaben erwirbt Thüringen nicht das Miteigentum an dem zum Dienstgebrauche bestimmten Inventar.

Artikel 12.

Zwischen dem Landgericht in Erfurt und den Amtsgerichten seines Bezirkes sowie zwischen diesen Gerichten untereinander findet eine Erstattung der in einzelnen Rechtssachen entstehenden baren Auslagen nicht statt. Soweit sie von der Staatskasse zu tragen sind, bleiben sie dem Staate zur Last, dem das Amtsgericht angehört, bei dem sie entstanden sind. Die bei dem Landgericht oder dem Oberlandesgericht

entstandenen Auslagen werden den sächlichen Ausgaben (Artikel 11) zugerechnet. Die Verpflegungskosten für Untersuchungsgefangene sind von dem Gerichte, bei dem sie sich in Haft befinden, die durch eine Ablieferung entstehenden Ausgaben von dem Gerichte zu verauslagen, an das die Ablieferung erfolgt.

Artikel 13.

(1) Auf Haftkosten, die durch eine Strafvollstreckung entstehen, finden die Artikel 11 und 12 keine Anwendung. Auch werden die allgemeinen Kosten des Strafanstaltswesens den gemeinsamen sächlichen Ausgaben des Landgerichts (Artikel 11) nicht zugerechnet.

(2) Die Vollstreckung von Freiheitsstrafen in den aus Thüringen an das Landgericht erwachsenden Strafsachen findet in thüringischen Anstalten statt.

Artikel 14.

(1) Die Berechnung der Gerichtskosten und Stempelgebühren in den aus Thüringen erwachsenden Sachen erfolgt, soweit nicht die Reichsgesetzgebung Anwendung findet, nach thüringischem Rechte.

(2) Die Einziehung der Geldstrafen und der Gerichtskosten einschließlich der Stempelgebühren und der von den Parteien zu erstattenden baren Auslagen erfolgt für Rechnung des Staates, dem das mit der Sache befaßte Gericht erster Instanz angehört und, wenn dieses das Landgericht ist, für Rechnung des Staates, aus dem die Sache an das Landgericht erwachsen ist. Diesem Staate gebühren auch die Einnahmen aus einer Einziehung oder Verfallerklärung.

Artikel 15.

Ein Stück der Jahresrechnung über die Ausgaben des Oberlandesgerichts und des Landgerichts wird Thüringen mitgeteilt werden. Eine Einsicht der Rechnungsbelege wird von ihm nicht in Anspruch genommen.

Artikel 16.

In den aus Thüringen an das Landgericht erwachsenden Strafsachen bleibt Thüringen das Begnadigungsrecht und die Beschlußfassung über die vorläufige Entlassung nach Maßgabe des thüringischen Rechtes vorbehalten.

Artikel 17.

(1) Ist eine bei der Anwendung dieses Vertrags auftauchende Frage in ihm nicht geregelt oder ergeben sich Zweifel über seine Auslegung, so kann die Regelung oder die Entscheidung des Zweifels durch Vereinbarung der beiden Regierungen mit allgemein verbindlicher Kraft erfolgen.

(2) In gleicher Weise können die Bestimmungen dieses Vertrags über die Strafkammer und die Kammer für Handelssachen bei dem Amtsgericht in Sondershausen abgeändert werden.

Artikel 18.

(1) Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1921 ab an die Stelle des Staatsvertrags vom 7. Oktober 1878 und des Schlußprotokolls vom gleichen Tage. Mit dem 1. Oktober 1921 scheiden die Amtsgerichtsbezirke Arnstadt und Gehren aus dem Landgerichtsbezirke Erfurt und dem Oberlandesgerichtsbezirke Naumburg aus.

(2) Der Vertrag kann von jedem Teile mit zweijähriger Frist zum 31. Dezember, frühestens aber zum 31. Dezember 1931 gekündigt werden.

(3) Endet der Vertrag, so hat Thüringen mangels abweichender Vereinbarungen die Gnadenbezüge, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge für die während der Vertragsdauer ausgeschiedenen, auf seinen Vorschlag ernannten Beamten im vollen Umfange und für die später ausscheidenden Beamten in dem Verhältnisse

zu erstatten, in dem sich die der Ruhegehaltsberechnung zugrunde gelegte Dienstzeit auf thüringischen und preußischen Dienst verteilt. Die während der Vertragsdauer zurückgelegte Dienstzeit gilt dabei als thüringische Dienstzeit.

Berlin, den 20. Juni 1921.

Namens des Preußischen Staatsministeriums.

Der Justizminister.

(Siegel.) am Zehnhoff.

Weimar, den 15. Juni 1921.

Namens des Thüringischen Staatsministeriums.

Dr. Paulssen,

Vorsitzender des Staatsministeriums.

(Nr. 12186.) Verordnung über die Gewährung von Notzuschlägen zum Grundgehalte, zur Grundvergütung, zum Ortszuschlag und zu den Kinderbeihilfen der Staatsbeamten und Lehrpersonen. Vom 2. September 1921.

Das Staatsministerium hat am 2. September 1921 auf Grund des Artikel 55 der Verfassung des Freistaats Preußen vom 30. November 1920 in Übereinstimmung mit dem im Artikel 26 der Verfassung vorgesehenen Ständigen Ausschusse des Landtags folgende Verordnung mit Gesetzeskraft erlassen:

§ 1.

(1) Der bisher neben dem geltenden Ausgleichszuschlage gewährte Notzuschlag zum Grundgehalte, zur Grundvergütung und zum Ortszuschlage der Staatsbeamten und Lehrpersonen, deren Bezüge durch das Beamten-Diensteinkommensgesetz vom 17. Dezember 1920, durch das Volksschullehrer-Diensteinkommensgesetz vom 17. Dezember 1920, durch das Gesetz über das Diensteinkommen der Leiter und Lehrer an nicht staatlichen höheren Lehranstalten vom 17. Dezember 1920, durch das Mittelschullehrer-Diensteinkommensgesetz vom 14. Januar 1921 und durch das Gewerbe- und Handelslehrer-Diensteinkommensgesetz vom 14. Januar 1921 geregelt sind, wird bis zur nächsten anderweiten Festsetzung des Ausgleichszuschlags durch den Staatshaushaltsplan mit Wirkung vom 1. August 1921 wie folgt erhöht:

In den Orten der Ortsklasse

A	von	20	vom Hundert	auf	43	vom Hundert,
B	»	17	» »	»	41	» »
C	»	15	» »	»	39	» »
D	»	10	» »	»	37	» »
E	»	5	» »	»	35	» » .

(2) Entsprechend erhöht sich nach § 23 Abs. 2 und 3 des Beamten-Diensteinkommensgesetzes vom 17. Dezember 1920 der Versorgungszuschlag der Wartegeldempfänger, Ruhegehaltsempfänger und Witwen.

(3) Für die Höhe des Notzuschlags ist bei den im Amte befindlichen Staatsbeamten und Lehrpersonen der dienstliche Wohnsitz, bei den Wartegeldempfängern, Ruhegehaltsempfängern und Witwen der Wohnsitz der zum Empfange der Versorgungsbezüge Berechtigten maßgebend.

§ 2.

(1) Von demselben Tage ab bis zu einer anderweiten Festsetzung durch den Staatshaushaltsplan wird der bisher neben dem geltenden Ausgleichszuschlage gewährte Notzuschlag zu den gesetzlichen Kinderbeihilfen der im § 1 genannten Staatsbeamten und Lehrpersonen wie folgt erhöht:

In den Orten der Ortsklasse

A	von	100	vom	Hundert	auf	150	vom Hundert,
B	»	75	»	»	»	125	» »
C	»	50	»	»	»	125	» »
D	»	25	»	»	»	100	» »
E	»	25	»	»	»	100	» ».

(2) Entsprechend erhöht sich der Notzuschlag zu den Kinderbeihilfen der Wartegeldempfänger, Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebenen.

(3) Für die Höhe des Notzuschlags ist bei den im Amte befindlichen Staatsbeamten und Lehrpersonen der dienstliche Wohnsitz, bei den Wartegeldempfängern, Ruhegehaltsempfängern und den Hinterbliebenen der Wohnsitz des zum Empfange der Kinderbeihilfe Berechtigten maßgebend.

§ 3.

Von demselben Tage ab bis zu einer anderweiten Festsetzung durch den Staatshaushaltsplan erhalten:

a) männliche nicht planmäßige Beamte, die wissenschaftlichen Assistenten mit planmäßiger Vergütung an den Wissenschaftlichen Hochschulen und die ihnen gleichgestellten Hilfskräfte der Wissenschaftlichen Hochschulen, Anstalten und Institute sowie die auftragsweise vollbeschäftigten und die einstweilen angestellten Lehrer einen weiteren Notzuschlag in der Höhe, daß ihr Diensteinkommen nebst Ausgleichs- und Notzuschlag das Diensteinkommen nebst Ausgleichs- und Notzuschlag eines planmäßigen Beamten (Lehrers) der ersten Besoldungsstufe ihrer Eingangsgruppe an ihrem dienstlichen Wohnsitz erreicht;

b) die weiblichen nicht planmäßigen Beamten, die weiblichen wissenschaftlichen Assistenten mit planmäßiger Vergütung an den Wissenschaftlichen Hochschulen und die ihnen gleichgestellten weiblichen Hilfskräfte der Wissenschaftlichen Hochschulen, Anstalten und Institute einen weiteren Notzuschlag bis zur Erreichung eines Gesamtbetrags, wie er sich ergeben würde, wenn unter Zugrundelegung des Ausgleichs- und Notzuschlags für die planmäßigen Beamten sowie des Ortszuschlags für die 1. Besoldungsstufe ihrer Eingangsgruppe die Vergütungssätze betragen würden: vom Beginne des ersten Anwärterdienstjahrs ab statt bisher 70 vom Hundert = 80 vom Hundert, zweiten Anwärterdienstjahrs ab statt bisher 80 vom Hundert = 85 vom Hundert, dritten Anwärterdienstjahrs ab statt bisher 85 vom Hundert = 90 vom Hundert, vierten Anwärterdienstjahrs ab statt bisher 90 vom Hundert = 95 vom Hundert, fünften Anwärterdienstjahrs ab statt bisher 95 vom Hundert = 100 vom Hundert,

bei Anwärterinnen auf Stellen, die in der Besoldungsordnung mit einem †) bezeichnet sind, unter Zugrundelegung einer um 10 vom Hundert gekürzten Grundvergütung;

c) die auftragsweise vollbeschäftigten und die einstweilen angestellten Lehrerinnen einen weiteren Notzuschlag, so daß die Grundvergütung bis zur Vollendung des siebenten Dienstjahrs den um 10 vom Hundert gekürzten Betrag folgender Grundvergütungssätze beträgt: 4 650 Mark, 4 960 Mark, 4 960 Mark, 5 270 Mark, 5 580 Mark, 5 890 Mark, 6 200 Mark.

Berlin, den 2. September 1921.

Das Preußische Staatsministerium.

Stegerwald. Becker. Dominicus. Warmbold. Saemisch.

(Nr. 12187.) Verordnung, betreffend vorläufige Änderungen von Gerichtsbezirken anläßlich der Ausführung des Friedensvertrags. Vom 6. September 1921.

Auf Grund des Artikel 1 § 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1919 über Ermächtigung des Justizministers und des Ministers des Innern zu Maßnahmen anläßlich der Besetzung von Landesteilen und der Ausführung des Friedensvertrags (Gesetzsamml. S. 115) bestimme ich:

§ 1.

Es werden die folgenden Ortschaften und Ortschaftsteile, die infolge der Festsetzung der deutsch-polnischen Grenze wieder zu Preußen gekommen sind, zugeteilt:

a) der Gutsbezirk Bonin und die Gemeinde Klein Thiemau dem Amtsgerichtsbezirke Deutsch Eylau;
b) die zwei Gehöfte von Niedereichen und das Gehöft von Sawdin aus dem früheren Kreise Graudenz dem Amtsgerichtsbezirke Rosenberg (Westpr.);
c) die Gemeinde Herminendorf dem Amtsgerichtsbezirke Marienwerder (Westpr.).

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. September 1921.

Der Justizminister.
am Zehnhoff.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 30. April 1921, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Riesenburg für die Anlage von Rieselfeldern für die städtische Kanalisation, durch das Amtsblatt der Regierung in Marienwerder Nr. 32 S. 177, ausgegeben am 6. August 1921;
2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 8. Juni 1921, betreffend die Übertragung des der Überlandzentrale Mittelschlesien, G. m. b. H. in Striegau, durch Erlaß vom 8. Dezember 1919 verliehenen Enteignungsrechts auf den Zweckverband Überlandzentrale Mittelschlesien in Striegau, durch die Amtsblätter
   der Regierung in Breslau Nr. 33 S. 250, ausgegeben am 13. August 1921, und
   der Regierung in Liegnitz Nr. 32 S. 260, ausgegeben am 6. August 1921;
3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 2. Juli 1921, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Landgemeinde Görzke im Kreise Jerichow I für die Erweiterung ihres Friedhofs, durch das Amtsblatt der Regierung in Magdeburg Nr. 32 S. 244, ausgegeben am 6. August 1921;
4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 22. Juli 1921, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Neuß für den Ausbau der städtischen Kanalisation, durch das Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf Nr. 33 S. 343, ausgegeben am 20. August 1921;
5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 25. Juli 1921, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Eckenhagen im Kreise Waldbröl für die Vervollständigung des Gemeindeturn- und Spielplatzes, durch das Amtsblatt der Regierung in Köln Nr. 31 u. 32 S. 196, ausgegeben am 20. August 1921.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Der Bezugspreis für die Preußische Gesetzsammlung ist vom 1. Januar 1921 ab auf 21 Mark jährlich einschließlich der gesetzlichen Zeitungsgebühr festgesetzt. Der Preis für einzelne Stücke beträgt 50 Pfennig für den Bogen, für die **Hauptsachverzeichnisse** 1806 bis 1883 50 Mark und 1884 bis 1913 26 Mark. — Bestellungen sind an die **Postanstalten** zu richten.